

Der Chef der Staatskanzlei | Postfach 7122 | 24171 Kiel

An den Vorsitzenden des Schleswig-
Holsteinischer Landtag

Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss

Herrn Claus Christian Claussen, MdL

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Minister

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7605

26. Oktober 2026

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung
(Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz – DigiBeschlG) Gesetzentwurf der
Landesregierung Drucksache 20/4202 – Änderungsvorschlag und Ergänzungen der
Landesregierung**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich bitte darum, in den weiteren Beratungen des Ausschusses zum o.g. Gesetzesentwurf folgende Änderungen, die hier jeweils begründet werden, vorzunehmen:

**1. Art. 2 § 16 Doppelerhebungsverbot, Datenverarbeitungen zur Umsetzung des
Once-Only-Prinzips; Verordnungsermächtigung**

Änderungen des § 16 Abs. 1 Satz 2 dahingehend, dass in den Satz nach dem Wort „Register“, die Worte „insbesondere die, die“ eingefügt wird. Der Satz würde dann vollständig lauten:

"Sollen Daten aus Registern, insbesondere die, die in der Anlage zum Identifikationsnummerngesetz vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250), aufgeführt sind, abgerufen werden, darf der Daten abrufende Träger der öffentlichen Verwaltung die Identifikationsnummer nach § 1 des Identifikationsnummerngesetzes zur Zuordnung der Datensätze zum Antragsteller und zum Abruf der Daten an den Daten bereitstellenden Träger der öffentlichen Verwaltung übermitteln."

Begründung:

Aktuell regelt § 16 Abs. Satz 1 die Zulässigkeit der Verarbeitung der IDNr in den Registern des IDNrG (Anlage). Das ist eine unmittelbare Umsetzung der bundesrechtlichen Regelung. Das bedeutet allerdings, dass die IDNr innerhalb der Register, die nicht in der Anlage zum IDNrG erwähnt sind, zumindest nicht direkt über die Rechtsgrundlage im dann neuen EGovG verarbeitet werden können. Mit der Änderungen der Regelung wird erreicht, dass die IDNr nach dem IDNrG auch in Registern, die nicht in der Anlage zum IDNrG erfasst sind, verarbeitet werden können. Damit wird eine konsequente Vernetzung sämtlicher Register ermöglicht und die systematische Umsetzung des Once-Only Prinzips vorangetrieben. Diese Regelung steht im Einklang mit der bundesrechtlichen Normierung der Nutzung der IDNr. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 IDNrG ist die Verarbeitung der IDNr auch zu anderen als im IDNrG vorgesehenen Zwecken zulässig, wenn diese durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen zur Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz auf Grund von Rechtsvorschriften oder mit Einwilligung der betroffenen Person erfolgt. Eine solche Rechtsvorschrift kann auch eine landesgesetzliche Norm sein, soweit diese nicht gegen die bundesrechtlichen Regelungen verstößt. Die Verarbeitung der IDNr in weiteren, nicht in der Anlage zum IDNrG genannten Registern der Landes- und Kommunalbehörden fördert zudem das datenschutzrechtliche Prinzip der sachlichen Richtigkeit der Datenverarbeitung gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. d) DSGVO. Durch die Verwendung dieses Merkmals wird die Identitätsverwechslung von Personen bei der Zuordnung von Informationen zu einer antragsstellenden Person vermieden.

2. Änderung Art. 5 Nr. 1 und Nr. 3

In Nr. 1. sollten die Worte „§ 4b Überprüfung und Aufsicht“ gelöscht

und

in Nr. 3 der Satz „Nach § 4 werden die folgenden §§ 4a und 4b eingefügt.“ durch den Satz „Nach § 4 wird der folgende § 4a eingefügt.“

Begründung

Es handelt sich hierbei um ein redaktionelles Versehen. In einer ursprünglichen Version des Entwurfes sollte ein § 4b eingeführt werden. Im Laufe des Verfahrens wurde auf Anregung des ULD davon Abstand genommen. Es ist jedoch unterblieben, den Änderungsbefehl entsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter